



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Botschaft in Serbien

Bulevar oslobođenja Nr. 4
P.O. Box 817
11000 Beograd
Telefon : +381 11 306 5820 / 25
Fax: +381 11 265 7253
bel.vertretung@eda.admin.ch
<http://www.eda.admin.ch/belgrade>

Telefon Visa: +381 11 306 5815
bel.visa@eda.admin.ch

SCHWEIZER SCHENGENVISUM: BESUCH

Grundsätzlich bestimmt der Hauptzweck der Reise, bei welcher Botschaft bzw. Konsulat das Visum beantragt werden muss. Falls der Hauptreisezweck nicht abschliessend festgestellt werden kann, muss der Antrag der Botschaft des Landes unterbreitet werden, wo der längste Aufenthalt stattfindet. Bei Aufenthalten in mehreren Schengen Ländern mit gleicher Aufenthaltsdauer, ist das erste Einreiseland zuständig für eine Visumerteilung.

Antragssteller mit offiziellen Pässen (Diplomaten- oder Dienstpässen) beantragen ihr Visum über das zuständige Aussenministerium. Inhaber von gewöhnlichen Pässen beantragen ihr Visum persönlich während der Öffnungszeiten von Dienstag bis Donnerstag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr! (Ausnahmen bilden Feiertage, die frühzeitig bekannt gegeben werden.)

Die Botschaft hat das Recht zusätzliche Unterlagen zu verlangen oder ein Interview mit den Antragsstellern durchzuführen.

Für das Beantragen eines Visums müssen folgende Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder italienischer Sprache beigelegt werden:

1. Einladung vom Gastgeber in der Schweiz

(die Einladung muss von beiden Ehepartnern in der Schweiz unterzeichnet sein)

- Die Einladung muss folgendes beinhalten: Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail Adresse vom Gastgeber und der eingeladenen Person, die Aufenthaltsdauer, den Aufenthaltszweck
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung oder des Schweizerpasses
- Kopie der Bankbestätigung oder Bankauszug des Gastgebers
- Kopie der Lohnabrechnung oder die Arbeitsbestätigung des Gastgebers
- Garantieerklärung über die Übernahme der Aufenthaltskosten (hiermit bestätige ich, dass ich alle Kosten.....) (vertrauliche Unterlagen wie zum Beispiel Bankauszüge können durch die „Verpflichtungserklärung“ ersetzt werden. Dieses Dokument wird den Antragsstellern nach Einsicht in alle Unterlagen und nach einem positiven Entscheid ausgehändigt. Dieses Verfahren dauert jedoch länger!)

2. Unterlagen der Gesuchsteller

- Reisepass, mit einer Gültigkeit von mindestens drei Monaten nach dem voraussichtlichen Ausreisedatum aus der Schweiz
- 1 Passfoto in Farbe auf weissem Hintergrund, Grösse 3.5cm x 4.5cm
- komplett ausgefülltes Visumantragsformular, mit Datum und Unterschrift (Download: www.eda.admin.ch/belgrade)
- Kopie der ersten zwei Seiten des Passes, sowie aller Visa und Stempel
- alter Pass (Original und Kopie aller Visa und Stempel)
- Falls vorhanden, Visitenkarte
- Für Ausländer: Aufenthaltsbewilligung (Original und Kopie)
- Für Studenten: Bestätigung von der Hochschule, Studienbuch mit Übersetzung (Original und Kopie)
- Für Minderjährige: beglaubigtes Einverständnis der Eltern mit Übersetzung
- Anerkannte Reiseversicherung, welche für die ganze Aufenthaltsdauer im Schengenraum gültig ist und mindestens den Betrag von EUR 30'000.-- sowie die Kosten jeglicher medizinischer Behandlungen und die Repatriierung deckt. (Original und Kopie)
- Arbeitsbestätigung mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Funktion, Monatsgehalt, Dauer des Arbeitsverhältnisses, Abwesenheitsbefugnis, sowie eine Erklärung darüber, wer die Reisekosten übernimmt, vollständige Adresse, E-Mail und die Telefonnummer des Arbeitgebers, Stempel und Unterschrift, Name und Funktion der Person, die das Unternehmen vertritt (Original mit Übersetzung, falls die Bestätigung in serbischer Sprache erfasst wurde)
- Für Rentner: Rentenbestätigung mit Übersetzung oder Rentenauszug
- Bankauszug für die letzten 3 Monate (auf dem Auszug muss folgendes ersichtlich sein: Name und Vorname des Kontoinhabers, Name der Bank, Währung)
- Heiratsurkunde mit Übersetzung (Original und Kopie)
- Reservation des Flugtickets
- Visumgebühren von EUR 60.-- (Nur der genaue Betrag wird angenommen! Gebühren werden bei Verweigerungen oder Annullierungen nicht zurückerstattet!)

Bei akzeptierten Gesuchen, bei denen die Gebühren vollumfänglich bezahlt worden sind, darf frühestens nach mindestens 1 Woche nach Erhalt des kompletten Gesuches mit der Passrückgabe gerechnet werden.

Auf Anträge um dringende Visumerteilungen wird nur aufgrund einer schriftlichen Anfrage eingetreten! Ausnahmen können nur bei erheblichem schweizerischem Interesse bewilligt werden!